

Kreistagsdrucksache Nr. 091/24

AZ. GB2/A20

Anlagen: 4

Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - 7. Bericht zur Umsetzung und Beschluss zur lokalen Strategie zur Kostenbegrenzung und -steuerung

Zur Beratung im

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) Vorberatung am 19.06.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.07.2024

Beschlussvorschlag:

Kreisverwaltung und Leistungserbringer arbeiten in Verantwortungsgemeinschaft an der verbesserten Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Sie verfolgen die Ziele des BTHG gemeinsam und in Kooperation. Gleichzeitig stellt die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe ein Risiko für die Stabilität des Kreishaushaltes dar.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gemeinsam mit den Trägern der Behindertenhilfe im Landkreis Tübingen eine lokale Strategie zur Kostenbegrenzung und -steuerung für die Haushaltsjahre 2025 ff. zu entwickeln und über das Ergebnis zu berichten.

Der Kreistag erwartet, dass die Leistungserbringer in diesem Prozess aktiv mitarbeiten und sich mit konstruktiven Vorschlägen einbringen.

Vorbemerkung:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) als weitreichendes Gesetzespaket zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung trat stufenweise ab 2017 bis 2023 in Kraft. Mit der Umsetzung befasst sind in der Landkreisverwaltung die Sozialabteilung sowie die Vergütungs- und Vertragseinheit beim Geschäftsbereich Jugend und Soziales.

Im Fokus stehen die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung in den Lebensbereichen medizinische Rehabilitation (Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung), Arbeit/Ausbildung, Bildung und sozialer Teilhabe sowie die Verbesserung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

Seit 2018 hat die Verwaltung regelmäßig über die Umsetzungsschritte in den unterschiedlichen Handlungsfeldern berichtet. Zuletzt mit Kreistagsdrucksache 076/23 im Ausschuss für Soziales und Kultur am 28.06.2023.

Die wesentlichen Kernpunkte des neuen Eingliederungshilferechts sind hinreichend erläutert und bekannt. Der/die Betroffene mit seinen/ihren individuellen Teilhabebedarfen steht im Mittelpunkt des Reha-Verfahrens nach Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Mittels des einheitlichen Instruments BEI_BW (siehe unten) wird der Unterstützungsbedarf regelmäßig im Gespräch mit den Anspruchsberechtigten erhoben. Ausdrücklich zugelassen hierbei sind Begleitung und Unterstützung des Menschen mit Behinderung durch Freunde, Angehörige, rechtliche Betreuung oder andere Unterstützer*innen.

Grundlage jeder Eingliederungshilfeleistung ist eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 125 SGB IX. Diese schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe und den jeweiligen Leistungserbringern definieren den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistungen und legen die Kriterien der Wirksamkeit (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX - Leistungsvereinbarung) fest. Daneben muss auch die Vergütung der Leistungen verhandelt und schriftlich vereinbart (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX - Vergütungsvereinbarung) werden.

Das Vertragsrecht in Kapitel 8 des SGB IX (§§ 123 ff. SGB IX) stellt die zentrale Grundlage aller Teilhabeleistungen dar.

Zur Umsetzung des BTHG wurde für das Land Baden-Württemberg ein Rahmenvertrag (LRV) abgeschlossen und vorher zwischen Leistungserbringern, Leistungsträgern und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung abgestimmt. Dieser Vertrag bestimmt die Grundsätze und das Verfahren sowohl zur Erbringung von Leistungen als auch zur Vergütung. Nach intensiven, langwierigen Verhandlungen trat der LRV mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Eine Einigung war aber nur unter der Maßgabe möglich, dass eine Vielzahl zentraler Inhalte und Konkretisierungen nachverhandelt werden muss. Der LRV bietet also eine bislang unvollständige Rahmung und zieht weitere Einzelverhandlungen nach sich. Er ist dennoch Leitlinie für alle neu abzuschließenden Vereinbarungen und soll qualitativ hochwertige und gleichzeitig wirtschaftliche Leistungen absichern.

Die kommunalen Spitzenverbände ziehen im Mai 2024 acht Jahre nach Inkrafttreten der ersten Stufe des BTHG und vier Jahre nach Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Änderungen in der Eingliederungshilfe ein äußerst kritisches Resümee und haben in einem Positionspapier den Status Quo bewertet.

Die Landkreisverwaltung schließt sich dieser Bewertung vollinhaltlich an.

„Die mit dem BTHG verfolgten Ziele sind richtig: Gewollt ist ein modernes Teilhaberecht, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Gleichzeitig soll keine Ausgabendynamik entstehen und die bestehende durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe gebremst werden.“

Die Umsetzung erweist sich als schwierig und langwierig. Ein Gesetz, welches zweifelsohne den richtigen Ansatz verfolgt, droht leider zu scheitern. Denn die beschränkten, insbesondere auch die personellen Ressourcen werden aktuell – statt für mehr Teilhabe – in unverhältnismäßig hohem Umfang für Verwaltung, Dokumentation und Bürokratie in Einrichtungen und im Rahmen des Fallmanagements bei den Kostenträgern eingesetzt.

Um die gemeinschaftlich getragene Zielsetzung „Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung bei nachhaltiger Finanzierbarkeit“ tatsächlich zu erreichen, bedarf es einer grundständigen Überarbeitung und Entbürokratisierung des Gesetzes.

Der aktuelle erforderliche Verwaltungsaufwand und die entstehenden und für die Zukunft anzunehmenden Kostensteigerungen gefährden die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen und des Landes – ohne dass die gewünschten Ziele erreicht sind.“

(Quelle: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/BTHG-Portal/BTHG_Hintergrundinfos_final_29022024barr.pdf)

Die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe ist besorgniserregend. Von 2013 bis 2022 ist in Baden-Württemberg eine Kostensteigerung für die Versorgung der ca. 80.000 Menschen mit Behinderung um 65 % zu verzeichnen. Konkrete Fallbeispiele zeigen auf, dass die Kreise in Zukunft mit erheblichen Steigerungsraten zu rechnen haben. Dieses Haushaltsrisiko hat die Landkreisverwaltung zuletzt bei der Vorstellung der Planansätze im Bereich Eingliederungshilfe im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 ausführlich beschrieben.

Das Land, welches sich zu Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem BTHG verpflichtet hat, plant derzeit mit einem Mehraufwand von 71 Millionen Euro jährlich einschließlich der Personalmehrkosten. Der tatsächlichen Kostenentwicklung wird dies nicht gerecht. So droht auch dem Land ein erhebliches Haushaltsrisiko.

Dabei wird das BTHG von den allermeisten Leistungserbringern wie auch von Kostenträgern als überkomplex, hochbürokratisch und auch als Überforderung empfunden. Der administrative Aufwand steht außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Ertrag für die Menschen mit Behinderung.

Mit diesem siebten Bericht zur Umsetzung des BTHG gibt die Verwaltung einen Überblick zum aktuellen Sachstand und verbindet diesen mit einem Rückblick auf den Zeitraum Juli 2023 bis Ende Mai 2024.

1. Leistungs-, Vergütungs- und Vertragsrecht

Die Landkreisverwaltung sowie die betreffenden Leistungserbringer befinden sich nach wie vor in einem umfassenden Umstellungsprozess. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle bisherigen Strukturen hinterfragt, geprüft und angepasst werden müssen. Alle bestehenden bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssen neu im Lichte des BTHG und unter Berücksichtigung des LRV betrachtet werden.

Nachdem zahlreiche Fragen auf Landesebene nicht geeint wurden, verlagern sich die Verhandlungen nun zwangsläufig auf Einzelverträge zwischen Leistungserbringern und -trägern. Zur Wahrung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse und im Interesse aller Beteiligten wäre aber ein möglichst hohes Maß an Einheitlichkeit zu wünschen. Trotz dieser Feststellung ist der Versuch, sich in Baden-Württemberg auf ein einheitliches Modell zu einigen, gescheitert.

Die Kommunalen Spitzenverbände formulieren:

„Zwischenzeitlich ist ein regelrechter „Wildwuchs“ an Leistungs- und Vergütungsmodellen zu beobachten. Fast jeder Leistungserbringer scheint sein „eigenes“ System entwickelt zu haben.“ (Quelle: siehe oben)

Mit dieser Vielfalt muss im Vertragsrecht und im Fallmanagement umgegangen werden.

Im Landkreis Tübingen sind insgesamt **155** Vereinbarungen neu aufzustellen und im Nachgang jährlich neu zu verhandeln. Hiervon sind bereits 77,42 % abgeschlossen.

Bezeichnung	Anzahl
Besondere Wohnform	34
Assistenz im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum	34
Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	16
Förder- und Betreuungsbereich	10
Erwerb und Erhalt Tagesstruktur und Tagesbetreuung Senior*innen	20
Andere Leistungsanbieter	8
Begleitetes Wohnen in Familien	10
Familientlastende Leistungen (FELS)	6

MOVE	2
Freizeitpädagogische Maßnahmen	2
Integrative Kindertagesstätte/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat	6
Sonstige	7

Seitens der Landkreisverwaltung wurde und wird hart verhandelt.

Den Forderungen der Leistungserbringer werden nur Angebote gegenübergestellt, die bei Beachtung der Vorgaben des LRV aus kommunaler Sicht noch vertretbar sind. Bei allen Verhandlungsschritten wird mitbedacht und in den bilateralen Gesprächen kommuniziert, welche Kostenwirkung der Abschluss für den kommunalen Haushalt nach sich zieht. Gleichzeitig wird seitens der Verwaltung am Verhandlungstisch der Fokus auf die Teilhabechancen aller im Kreis lebenden Menschen – mit und ohne Behinderung – gelegt. Die jeweiligen gesetzlichen Teilhabeansprüche müssen gleichrangig verfolgt und umgesetzt werden.

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarungen setzt sich der Prozess fort:

Die Verhandlungsergebnisse müssen an alle Leistungsberechtigten angepasst werden. Es werden in allen Einzelfällen neue Leistungsbescheide geschrieben und versendet. Die Dokumentation der bewilligten Leistung ist wichtig. Mit Wirksamkeits- und Wirkungskontrolle stehen neue Regelungen an, die von allen Beteiligten beachtet werden müssen. Auch auf Leistungserbringer-Seite sind Anpassungen vorzunehmen. All dies erfordert sehr viel Zeit und bindet sehr viel Personal.

Die Neuausrichtung nach BTHG wird stark dadurch erschwert, dass der LRV nahezu alle Möglichkeiten eröffnet und wenig ausschließt.

Die Vertragspartner vor Ort, Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe, müssen das richtige Maß für die neuen Grundlagen selbst finden und vertretbare Lösungen für die Bedarfe der Leistungsberechtigten einen. Es ist ein sehr schwieriger und herausfordernder Prozess für alle Seiten.

Rückmeldungen leistungsberechtigter Personen kann man entnehmen, dass über die neu verhandelten vertraglichen Grundlagen wenig Mehrwert ankommt. In der individuellen Versorgung von Menschen stellen diese bisher keine relevante spürbare Verbesserung fest.

Bei Betrachtung der Finanzwirkung der neuen Vereinbarungen stellt sich die Verwaltung deshalb die Frage, wo die zusätzlich ausgelösten Kosten tatsächlich zur Verbesserung der Teilhabe des einzelnen Menschen mit Behinderung führen. Hinzu kommt an vielen Stellen der Fachkräftemangel. Sowohl Anbieter in der Behindertenhilfe als auch die Landkreisverwaltung haben zunehmend Mühe qualifiziertes Personal zu akquirieren. - Wie also kann eine qualitativ bessere und ggf. umfassendere Versorgung gelingen?

Besondere Wohnform

Zum 31.01.2024 waren von den Verhandlungen zu landesweit 1.759 Angeboten erst 35,5 % abgeschlossen. (Quelle: KVJS Auswertung)

Ein landeseinheitliches Modell bzw. die Begrenzung auf nur wenige geeinte Modelle für die Kostenkalkulation wird es wie beschrieben in Baden-Württemberg aller Voraussicht nach nicht geben. In der jetzigen Situation ist es daher sehr zeitaufwändig die einzelnen Modelle in das bestehende System einzupflegen. Jede neu abgeschlossene Vereinbarung enthält Abweichungen zum vorherigen Zeitraum.

Für den Landkreis Tübingen wurden bzw. werden 3 Modelle (Schichtplanmodell, Modell mit Paketen und das Modell LiBos/Liebenau Teilhabe) verhandelt. Mit jedem Leistungserbringer gibt es jedoch noch trägerbezogene Anpassungen, so dass insgesamt fünf unterschiedliche Modelle vereinbart wurden.

Viele Menschen aus dem Landkreis Tübingen werden außerhalb des Landkreises in besonderen Wohnformen versorgt. Dann sind nicht die o.g. Vereinbarungen maßgebend, sondern das jeweils vor Ort zwischen Kostenträger und Leistungserbringer verhandelte Modell.

Die auswärtige Versorgung führt also zu einer Vielzahl weiterer, individuell angepasster Modelle anderer Landkreise. Diese sind von den Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung zu durchdringen und anzuwenden. Zudem müssen für jedes Modell im digitalen Fachverfahren händisch sog. Leistungsbäume mit teilweise mehr als 20 Einzelpositionen entwickelt und mit Vergütungssätzen hinterlegt werden. Jede danach jährlich vorzunehmende Vergütungsanpassung ist dann dort einzupflegen.

Im Landkreis Tübingen stehen wir im Frühsommer 2024 vor dem Ende der Verhandlungen. Fast alle Angebote sowie zwei neue Angebote (Bruderhausdiakonie – Corrensstraße, Liebenau Teilhabe – Rottenburg) wurden bereits einvernehmlich abgeschlossen.

Eine große Herausforderung ist die noch laufende Verhandlung mit einem Träger. Hier konnte in der Tagesstruktur eine Einigung gefunden werden. Bei der Besonderen Wohnform gibt es noch Differenzen zu überbrücken.

Die aktuellste Rückmeldung des Trägers per Mail lässt hoffen, dass gemeinsam in naher Zukunft ein Abschluss erreicht werden kann, ohne dass noch kurz vor Ende Zusatzressourcen beider Seiten in ein Schiedsstellenverfahren fließen müssen.

Schiedsstellenverfahren:

In Baden-Württemberg sind drei Schiedsstellen zu den Vergütungen in der Altenpflege SGB XI, der Behindertenhilfe SGBIX und der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII eingerichtet. Die gemeinsame Geschäftsstelle ist im Auftrag der Schiedsstellen beim KVJS verortet.

Bei den Verhandlungen der Träger der Behindertenhilfe mit den Kostenträgern werden sich die Vertragspartner nicht immer einig. In gut vier Prozent der Fälle wird eine Schiedsstelle angerufen (Quelle: KVJS).

Die Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 133 SGBIX vom 17.12.2020 regelt Aufgaben, Besetzung und Verfahren. Sie ist am 31.12.2020 in Kraft getreten.

Die Schiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Person mit Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, die den Vorsitz führt (§ 2 Schiedsstellen-VO). Sie ist paritätisch mit je fünf Vertretungen der Leistungserbringer und fünf Vertretungen der Eingliederungshilfeträger besetzt. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sind am Schiedsstellenverfahren zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 Schiedsstellen-VO).

Die Schiedsstelle kommt dann zum Einsatz, wenn die Vertragspartner im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe innerhalb einer Frist von drei Monaten keine schriftliche Vereinbarung miteinander abschließen.

Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Antrags einer Vertragspartei über die strittigen Punkte bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle (§ 8 Abs. 1 Schiedsstellen-VO). Die Schiedsstelle hat dann unverzüglich in nicht öffentlicher Verhandlung über die strittigen Punkte zu entscheiden. Ziel ist die Sachverhaltsklärung und gütliche Einigung. Gegen die getroffenen Entscheidungen steht den Parteien der Rechtsweg offen.

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle liegt beim Sozialministerium Baden-Württemberg. Die Schiedsstellenmitglieder nehmen ihre Tätigkeit weisungsfrei wahr.

Die Landkreisverwaltung ist überzeugt, dass Einigungen in jedem Fall ohne Schiedsstelle möglich sein müssen. Nach Wahrnehmung der Kreisverwaltung geht es immer um Fragen, die im gegenseitigen Vertrauen lösbar sind. Allerdings ist dazu auf beiden Seiten der Vertragsverhandlung die nötige Bewegung zu vollbringen.

Assistenz im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum (AWS)

Alle AWS-Vereinbarungen konnten zum 01.01.2024 verhandelt werden und wurden bzw. werden umgestellt. Dieses Ergebnis ist erfreulich. Allerdings waren im Vorlauf unzählige Verhandlungstermine mit allen Leistungserbringern nötig.

Es gibt aus Sicht der Landkreisverwaltung auch in diesem Angebot Irritationen.

So wurden alle betroffenen Leistungserbringer um eine miteinander abgestimmte Rückmeldung zu den Wegezeiten gebeten. Bis zu den Verhandlungen existierte eine Vereinbarung und „Tübinger“ Regelung zu den Wegezeiten.

Wegezeiten ergeben sich, weil Menschen im eigenen Wohnraum von einer Fachkraft des Leistungserbringers in vereinbarten Zeitabständen aufgesucht werden und die nötige Unterstützung zu Hause erhalten. Sie müssen vergütet werden.

Weiterhin möglich gewesen wäre ein Festhalten am bisherigen „Tübinger Sonderweg“. Eine Alternative stellte die Wegezeit nach den Vorgaben des LRV im Kalkulationsheet für die Fachleistungsstunde (Anlage zu § 23 Abs. 3 Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale für die Fachleistungsstunde) dar.

Nach der erbetenen Rückmeldung der Leistungserbringer wurde nach deren Votum der Tübinger Sonderweg aufgegeben und nach der Regelung im LRV verhandelt.

Noch Ende November 2023 meldete ein Teil der Leistungserbringer erneuten Gesprächsbedarf an und formulierte den Wunsch in 2024 nochmals auf das Thema Wegezeit einzugehen. Im Mai 2024 wurde rückgemeldet, dass die Regelung zu den Wegezeiten für einen Teil der Leistungserbringer doch nicht auskömmlich sei.

Trotz abgeschlossener Verhandlungen sieht ein Teil unserer Vertragspartner Bedarf an wesentlichen Änderungen der getroffenen Regelung. Der Anpassungsbedarf wird bereits in der ersten Hälfte der Vertragslaufzeit vorgetragen. Die Landkreisverwaltung kann somit nicht darauf vertrauen, dass Verhandlungsergebnisse verlässlich sind.

Aus Verwaltungssicht ist irritierend, dass für einen Teil unserer Vertragspartner wie für uns auch der Grundsatz gilt: „Vertragsabschluss ist Vertragsabschluss“. Für einen anderen Teil der Vertragspartner scheint dies nicht zu gelten. Sonst würden Verhandlungsergebnisse nicht wenige Monate später in Frage gestellt.

Standard muss aber sein, dass Verhandlungsergebnisse für die Dauer der Laufzeit Bestand haben und nicht im Nachgang und einseitig kritisch kommentiert werden. Zumal die Verwaltung mit Blick auf die Kostensteigerungen auch in diesem Segment nicht nachvollziehen

kann, dass die Vergütung nicht auskömmlich sei. Aussagekräftige Nachweise hierüber liegen nicht vor.

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Von den landesweit 570 zu verhandelnden Angeboten wurden zum Stand 31.01.2024 erst 55,4 % abgeschlossen.

Im Landkreis Tübingen sind die Verhandlungen mit den beiden Leistungserbringern (Freundeskreis Mensch und Habila GmbH) abgeschlossen.

Mit der Habila GmbH fand unter Beteiligung des Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) eine Pilotverhandlung andernorts statt. Daraufhin wurden die Ergebnisse auf das Angebot in Tübingen ausgerollt.

Förder- und Betreuungsbereich

Auch hier wurden alle Vereinbarungen geeint.

Anderer Leistungsanbieter

Mit AiS gGmbH – Arbeit in Selbsthilfe wurde bereits eine Fortschreibung verhandelt. Ein neues Angebot konnte mit der Lebenshilfe Tübingen e.V. geeint werden. Der Habila GmbH wurde seitens Verwaltung ein Angebot gemacht. Wenn es hier zu einem Abschluss kommt, wird dieser auf die Tübinger Gesellschaft für Sozialpsychiatrie und Rehabilitation (TGSR) übertragen.

Freizeitpädagogische Maßnahmen

Die Vereinbarungen konnten mit der Lebenshilfe Tübingen e.V. zum Abschluss gebracht werden.

MOVE – Mobilität verbindet

Hier ist eine Umstellung von einer Freiwilligenleistung zu einer Regelleistung des SGB IX vorzunehmen.

Der Entwurf der Leistungsvereinbarung wurde gemeinsam mit dem Freundeskreis Mensch e.V. entwickelt. Ein Angebot zur Bepreisung ist dem Leistungserbringer übersandt worden. Die Rückmeldung an die Verwaltung ist abzuwarten.

Finanzwirkung

Für Abschlüsse mit Trägern in unserem Landkreis können und konnten wir sehr bedingt auf die Kosten einwirken. In der besonderen Wohnform hängt die Finanzwirkung stark mit der Wahl des jeweiligen Modells zusammen. Bei einigen Modellen ist der Handlungs- oder Steuerungsspielraum nur eingeschränkt vorhanden. Dies ist aus Sicht des Eingliederungshilfeträgers äußerst unbefriedigend.

Die abgeschlossenen Vereinbarungen aus anderen Kreisen bzw. Bundesländern müssen wir so akzeptieren, wie sie dort verhandelt wurden.

Der Landkreis Tübingen ist in engem Austausch mit den Kreisen Reutlingen, Zollernalb und Esslingen um über die Kreisgrenze hinweg bei Leistungserbringern, welche Angebote in mehreren Landkreisen haben die Vergütungssätze einheitlich und abgestimmt anzupassen.

Auch besteht ein Vertragsrechts-Sprengel der Land- und Stadtkreise im Regierungsbezirk Tübingen. Hier nimmt der Landkreis Tübingen regelmäßig teil. Dieser kollegiale Austausch ist äußerst hilfreich.

Mit der nachfolgenden Darstellung eines konkreten Falles soll die Dramatik in puncto Kosten greifbar werden:

Im Angebot zur Tagesstruktur in der besonderen Wohnform eines Trägers war bisher ein Tagessatz von rund 43,- Euro verhandelt.

Das Angebot wurde nun dem LRV folgend in drei Bausteine aufgefächert. Danach haben Personen in der besonderen Wohnform verpflichtend einen umfänglichen Baustein zu wählen.

Der sich hierüber ergebende neue Tagessatz beträgt mehr als 95,- Euro und ist damit mehr als doppelt so hoch wie bisher. Die monatlichen Mehrkosten im Fall belaufen sich auf 1.600 Euro.

Es ist wichtig zu wissen, dass es sich bei den unguten Kostenentwicklungen nicht um wenige „Spitzenreiter“ oder „Ausreißer“ aufgrund individueller und besonderer Umstände handelt. Die Effekte wiederholen sich.

So führt der jüngst vorgenommene rahmenvertragskonforme Übergang zweier Einzelfälle in der besonderen Wohnform eines anderen Trägers zu Kostensteigerungen von 60 % bzw. 92,5 % und produziert Mehrkosten von gesamt 4.500 Euro monatlich (also in zwei Fällen mehr als 50.000 Euro jährlich).

Die Finanzauswirkungen sowie der Stand zur Mitte des Haushaltsjahres 2024 werden im Rahmen des Finanzzwischenberichts ausführlich beschrieben. Dieser wird derzeit erstellt und soll in der Kreistagsitzung am 17.07.2024 behandelt werden.

Recht zeitnah erhält der Kreistag also Informationen über den Stand des Haushaltsvollzugs im Budget der Sozialabteilung. Die voraussichtlichen Aufwendungen in der Produktgruppe 3210-1 Leistungen der Eingliederungshilfe sind für das laufende Jahr hochzurechnen. Von besonderem Interesse sind in diesem Jahr Erkenntnisse, welche Aufschluss darüber geben, wie sich die eingeplanten erheblichen Haushaltsrisiken auf den Haushaltsverlauf auswirken und ob Gegenmaßnahmen einzuleiten sind.

2. Perspektive Praxis – Eingliederungshilfeträger

Organisationsstrukturen

Seit dem letzten Praxisbericht zeichnet sich in Bezug auf die internen Organisationsstrukturen über die Neuorganisation der Sozialabteilung eine positive Entwicklung ab. Die Sachgebietsleitung – bisher verstärkt durch zwei Teamkoordinatoren mit je 0,5 Stellenanteilen - soll beginnend ab Juni 2024 sukzessive auf 4 Sachgebietsleitungen ohne Teamkoordination erweitert werden. Dieser Schritt wurde durch den steten Personalzuwachs und der steigenden Komplexität der Inhalte des Rehabilitationsrechtes des SGB IX – nicht zuletzt auch wegen der Umstellungsarbeiten im Zuge des BTHG - erforderlich. Die Fachlichkeit der beiden Bereiche „Recht“ und „Soziale Arbeit“ wird hierdurch gestärkt. Die Führungsspanne wird

schrittweise verringert. Nur so ist das Ziel der qualitätvollen Führung und die konzentrierte Bearbeitung der Aufgaben in der Eingliederungshilfe zu erreichen.

Noch vor einem Jahr konnte berichtet werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben in der Sachbearbeitung qualifiziertes Personal gefunden werden konnte. Leider ist hier eine Veränderung eingetreten, die sich landesweit in Verwaltungen wiederholt. Die Personalgewinnung gestaltet sich zunehmend schwierig. Freie Stellen werden mehrfach ohne gute Ergebnisse ausgeschrieben.

In Kürze müssen drei vakant werdende Vollzeitstellen im Bereich des Fachdienstes für Leistungen vom vorhandenen Personal vertreten werden.

Dies ist eine Belastung zusätzlich zu dem noch andauernden Umstellungsprozess. Hierdurch werden sich Bearbeitungszeiten erhöhen und es werden Anpassungen bezüglich der Bearbeitungsstandards nötig sein.

Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes (BEI_BW)

Mehrfach wurde aus der Praxis heraus eine komprimierte Form des viele Seiten umfassenden Gesprächsleitfadens angemahnt, bzw. vom Kreis Tübingen schon 2019 vor der Einführung des Instrumentes an das Land rückgemeldet.

Das Sozialministerium, das die Urheberrechte für das Bedarfsermittlungsinstrument in Baden-Württemberg (BEI_BW) beansprucht, hat nach mehr als 4 Jahren einen Anpassungsvorschlag zu einer übersichtlicheren Gestaltung und einer deutlichen Straffung der einzelnen Bögen ausgearbeitet und ist in Abstimmung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) gegangen.

Bedarfsermittlung und Gesamt- bzw. Teilhabeplanung dauern nach neuem Recht im Einzelfall ca. 15 – 20 Stunden, während die nötigen Prozessschritte früher in aller Regel in ca. 5 Stunden abgeschlossen waren.

Alle Beteiligten – insbesondere die Stadt- und Landkreise als Anwender - haben das Ziel, eine landesweit einheitliche Anwendung und umfassende Bedarfsermittlung sicherzustellen. Eine Reduzierung des Bürokratieaufwandes und Konzentration auf das Notwendige ist dringend nötig und liegt im Interesse aller.

Die Veröffentlichung des angepassten BEI_BW wurde zunächst bis Ende 2023, dann im Frühjahr 2024 in Aussicht gestellt. Nach Einschätzung der Verwaltung wird sich die angekündigte Einführung des überarbeiteten Instrumentes auf unabsehbare Zeit verzögern, da die kommunale Vertretung am aktuellen Entwurf weitreichenderen Änderungsbedarf sieht und formuliert: „Um allerdings wirklich wesentliche administrative Entlastungen zu erreichen, muss zusätzlich der Gesamtprozess der Bedarfsermittlung im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung überarbeitet werden. Hierfür sind aus kommunaler Sicht (gesetzliche) Änderungen im SGB IX notwendig.“

Aus Sicht der Praxis mangelt es an einer ausreichenden ergebnisorientierten Zusammenarbeit der Verantwortlichen unter Verfolgung des Ziels Bürokratie abzubauen. Zudem entsteht der Eindruck, dass Verantwortung weitergereicht wird und nötige Entscheidungen zu Lasten Aller ausgesessen werden.

Die aktuelle Version des BEI_BW kann den vier Anlagen zu dieser Drucksache entnommen werden.

Landesrahmenvertrag - Vergütungsmodelle – Kostenentwicklung

Der LRV in Baden-Württemberg bestimmt kein einheitliches Vergütungsmodell für die Assistenz in den besonderen Wohnformen. Wie schon berichtet hat sich ein bunter Strauß an Modellen entwickelt. Jeder der 44 Stadt- und Landkreise muss sich daher mit den Modellen beschäftigen, die die besonderen Wohnformen betreffen, in welchen die leistungsberechtigten Personen in eigener Kostenträgerschaft leben. Die anzuwendenden Modelle können sich schnell auf 5 – 8 summieren.

Zur Erinnerung: in den letzten 20 Jahren wurde landesweit nur ein Modell zugrunde gelegt, das 5 Hilfebedarfsgruppen vorsah. Dieses Modell erschien auf den ersten Blick recht pauschal, zumal in der Regel die Hilfebedarfsgruppen 1 (sehr wenig Hilfebedarf) und 5 (sehr hoher Hilfebedarf) nur selten relevant waren.

Die neuen Vergütungsmodelle unternehmen den Versuch, die individuelle Gesamtplanung in der Vergütung abzubilden. Ausgehend vom jetzigen Kenntnisstand ist dieser Versuch aus Sicht der Verwaltung gänzlich gescheitert.

In der Regel bilden die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen eine Leistungspauschale für „Alltagsstrukturierende Leistungen in der besonderen Wohnform“ - in einigen Modellen auch „Basismodul“ genannt - ab. Diese Leistungen umfassen den überwiegenden Teil der Assistenz in der besonderen Wohnform.

Hinzukommen Leistungspakete für Freizeit, Arzt- und Therapiebegleitung, Krisenintervention, Lebensplanung, u.v.m.

Die einzelnen Pakete sind in jedem Modell zu den Alltagsstrukturierenden Leistungen/ dem Basismodul abzugrenzen. Die Überschneidungen sind aufzulösen. Hierbei geht es um kleinteilige Minuten(!)angaben für bestimmte Unterstützungsleistungen.

Um diese Herausforderung zu bewältigen, sind die jeweiligen Leistungsvereinbarungen vom zuständigen Bearbeitenden im Eigenstudium zu durchdringen.

Einige Leistungserbringer bieten Videokonferenzen zur Einführung in die Ausgestaltung ihrer ausgewählten und mit dem Standortkreis bepreisten Modelle an. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ist dabei, digitale Anwendungshinweise zu erstellen.

Fast allen Modellen ist gemein, dass sie ein Modul Pflege vorsehen, das tatsächlich auch vergleichbar ist, weil es nach den 5 Pflegegraden gestaffelt ist. Dennoch gestalten sich die Vergütungen sehr unterschiedlich, was eine Auswahl von ca. 20 Einrichtungen bestätigt:

Pflegegrade	1	2	3	4	5
	Monatsbeträge in Euro				
Pflege im Tages-satz der besonde- ren Wohnform	266 - 451	340 - 577	491 - 831	633 - 1069	697 – 1181
eine Einrichtung als Sonderfall	63	340	978	1956	3912
Refinanzierung Pflegekasse	0	266	266	266	266
Pflegeleistung in Pflegeeinrichtungen	125	770	1262	1775	2005

Der Vergleich zeigt, dass die in der Eingliederungshilfe enthaltenen pflegerischen Leistungen deutlich über den refinanzierten Beträgen der Pflegeversicherung liegen.

Noch vor einigen Jahren war es Wunsch der Landesbehindertenbeauftragten in Baden-Württemberg an jedem Ort für Menschen mit Behinderungen gleiche Lebensbedingungen zu

gestalten. Um dies zu erreichen wurde als zentrales Element das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument und in Folge die hieraus abgeleiteten notwendigen Teilhabeleistungen präferiert. Heute muss von der Praxis stark hinterfragt werden, ob der aktuelle Prozess von der Bedarfsermittlung zur Leistung über die diversen Vergütungsmodelle einen Beitrag zu diesem Anliegen leisten kann.

Zeitweise entsteht der Eindruck, dass die Umsetzung der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe“ vorrangig in Vertragsverhandlungen und in monetärer Hinsicht eine Rolle spielt. In der Praxis erhalten wir immer wieder Kenntnis davon, dass Gesamtpläne eine untergeordnete Relevanz in der täglichen Assistenz des Leistungserbringers haben oder neu ausgehandelte Leistungsvereinbarungen inhaltlich an der Basis gar nicht bekannt sind.

Ernüchtert nimmt die Verwaltung zur Kenntnis, dass alle Gespräche im Rahmen der Verhandlungen rund um LRV und BTHG nicht durchgängig dazu führen, dass auf Arbeitsebene ein Bewusstsein für die nötigen Veränderungen besteht oder elementare Grundsätze des neuen Teilhaberechts bekannt sind. Es scheint an der Übersetzung und dem Transport Top-down zu fehlen. Die Verwaltung sieht hier bei einzelnen Leistungserbringern deutlichen Nachschulungsbedarf.

Nach dem aktuellen Stand der Überführung in neue Vergütungsmodelle in der besonderen Wohnform ergeben sich im Landkreis Tübingen Kostensteigerungen, die sich zwischen 9 % und 90 % bewegen. In einem Einzelfall beträgt die Steigerung gar 140 %. Wegen des aufwändigen Prozesses sind erst etwa ein Drittel der Fälle umgestellt.

Bei der Assistenz im eigenen Wohn- und Sozialraum (AWS) beläuft sich die Kostensteigerung zwischen 3,5 % - 49 %. In diesem Bereich ist die Umstellung zu 90 % der Fälle erfolgt.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe entwickeln sich insofern rasant in die Höhe und die Vermutung, dass den Mehrkosten kein gleichwertiger Personalaufbau zum Nutzen der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Assistenzleistungen gegenübersteht, stimmt nachdenklich. Ein Personalabgleich, den der KVJS als bedeutsamen Punkt für eine Kostensteuerung ansieht und für den dort eine Vollzeitstelle geschaffen wird/ werden soll, wird sicher nicht zeitnah erfolgen können.

3. Perspektive Sozialplanung für Menschen mit Behinderung

BTHG-Fachtag 2023

Bereits zum dritten Mal veranstaltete die Verwaltung am 07.07.2023 einen BTHG-Fachtag für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen, Angehörige, Leistungserbringer, Verwaltungen und sonstige Interessierte. Als Schwerpunkt dieses Fachtages wurden den Teilnehmer*innen gemeinsam von Leistungsträger- und Leistungserbringerseite Informationen zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und Landesrahmenvertrages vermittelt. Es wurden seitens der Teilnehmenden Fragen zum Umsetzungsprozess gestellt und die bisherigen Ergebnisse kommentiert. Dazu berichtete die Verwaltung gemeinsam mit der Geschäftsführung des größten Leistungserbringers der Eingliederungshilfe im Landkreis Tübingen - dem Freundeskreis Mensch - aus dem Umstellungsprozess und beantworteten zahlreiche Fragen der Teilnehmenden.

Zudem berichteten die Workshop-Gruppen, die in den vergangenen Fachtagen gegründet wurden, von ihren (Zwischen-) Ergebnissen. Ein weiterer BTHG-Fachtag ist nach Abschluss der Umsetzung des Landesrahmenvertrags geplant. Dann sollen die praktischen Auswirkungen des BTHG diskutiert werden. Diese authentischen Erfahrungsberichte Betroffener sind für die Verwaltung mit Blick auf die Wirksamkeit des BTHG von hoher Bedeutung.

Angehörigentag

Gemeinsam mit der Angehörigenvertretung und der Kreisbehindertenbeauftragten plant die Verwaltung einen Angehörigen- und Betreuerntag für den 05.07.2024. Thema der Tagung ist „Wir sind Familie“.

Ein Mensch mit Behinderung ist oft lebenslang Teil des Systems Familie; für pflegende Angehörige ist eine "lebenslange Elternschaft" oft bis ins eigene hohe Alter keine Seltenheit. Auch Geschwisterkinder und Großeltern sowie weitere Familienmitglieder helfen oft bei der Stabilisierung des Systems und bleiben von den Auswirkungen im Positiven wie Negativen nicht unberührt.

Ziel der Veranstaltung ist es, Angehörigen von Menschen mit Behinderung einen Austauschrahmen zu bieten und Angebote und Beratungsstellen kennenzulernen um die Herausforderung als Familie gut zu bewältigen.

„Systemsprenger“

Als sog. „Systemsprenger“ werden meist Kind oder Jugendlicher bezeichnet, die sich nicht in bestehende Betreuungssysteme integrieren lassen oder immer wieder aus diesen herausfallen. Der Begriff Systemsprenger beschreibt also eine Person, die das System „sprengt“ oder überfordert. Das Hilfesystem ist nicht in der Lage, mit bestehenden Angeboten den Bedarfen dieser Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gerecht zu werden. Passende Angebote werden z.T. bundesweit erfolglos gesucht oder mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand vor Ort improvisiert.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung zielgerichtet relevante und erfahrende Akteure seitens der Leistungserbringer, Schulen, Beratungsstellen zu einer Denkwerkstatt eingeladen. Tragfähige Lösungen zu entwickeln, kreativ und innovativ anzusetzen und abseits des „Üblichen“ über die Problemlage nachzudenken war das Ziel. Der Prozess ist ebenso komplex wie die Bedarfe der Betroffenen und wird von den Beteiligten aktuell weitergeführt.

Fachpflegeheim

Im Landkreis besteht seit geraumer Zeit ein nicht gedeckter Bedarf nach einem Angebot für Menschen mit psychischer Erkrankung und hohem Pflegebedarf (Projekttitle „Fachpflegeheim“). Gemeinsam mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund arbeitet die Verwaltung daran, ein solches Angebot über einen geeigneten Träger zu realisieren. Diese Umsetzung stockt aktuell daran, ein geeignetes Grundstück zu finden. In der Realisierung von Einrichtungen für psychisch kranke Menschen erfahren Verantwortliche zunehmend Widerstand von Anwohner*innen. Der Landkreis ist gemeinsam mit Leistungserbringern im regelmäßigen Austausch mit Gemeinden. Weiteres Hemmnis bei der Entwicklung des Projektes ist die Preisentwicklung für Neubauprojekte. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Gewinnung des nötigen Fachpersonals sowie die Frage nach einem wirtschaftlichen Betrieb des Angebots.

Noch andauernde Aufgaben im Bereich Freiwilligkeitsleistungen 2024 bis 2026

a) MOVE

MOVE ist ein Leistungsangebot, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung zur selbstständigen Nutzung des ÖPNV zu befähigen, mehr Teilhabe an der Gesellschaft zu erfahren und die Abhängigkeit von einem spezialisierten Beförderungsdienst zu vermeiden. Das Projekt

MOVE war bisher als Freiwilligkeitsleistung finanziert und wird nun mit der Umstellung der Angebote im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes als individuelle Regelleistung konzipiert.

b) Zuverdienst

Der Zuverdienst ist ein Angebot für Menschen mit psychischer Erkrankung aus dem Landkreis Tübingen, für die der allgemeine Arbeitsmarkt, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), Angebote anderer Leistungsanbieter, der Förder- und Betreuungsbereich oder weitere Angebote nicht oder noch nicht geeignet sind. Der Zuverdienst bietet einen niederschweligen Zugang zu einer Beschäftigung in einem geschützten Rahmen, beziehungsweise einen einfachen Wiedereinstieg in die Arbeitswelt und eine regelmäßige Tagesstruktur. Für die Förderperiode der Freiwilligkeitsleistungen 2024-2026 des Landkreises hat der Freundeskreis Mensch als Träger und Koordinator in Abstimmung mit den Kooperationspartnern des Zuverdienstes und der Verwaltung eine Erhöhung der Platzzahl von 24 auf 30 Plätze beantragt. Die Plätze und der damit verbundene zeitliche Umfang können bedarfsorientiert auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Dieser Mehrbedarf nach Plätzen im Zuverdienst wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig durch die Beteiligten formuliert. Dieser Platzzahlerhöhung hat der Kreistag zugestimmt. Das Konzept zur Ausgestaltung des Zuverdienstes wurde mit den Beteiligten überarbeitet.

Fachstelle für inklusives Arbeiten (FIA)

Die FIA ist eine gemeinsame Fachstelle der Eingliederungshilfe in der Abteilung Soziales und des Integrationsfachdienstes Neckar-Alb.

Aufgabe der FIA ist die Beratung von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen zum Thema Arbeit.

Zudem sollen Leistungserbringer und Arbeitgeber motiviert werden, sich intensiver mit der Inklusion von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu beschäftigen.

2023 fand erneut ein Inklusionsausschuss mit allen relevanten Akteuren statt, die einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Die Industrie- und Handelskammer referierte über Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Arbeitsgruppen, die sich im letzten Inklusionsausschuss gründeten präsentierten ihre (Zwischen-)Ergebnisse. Im Rahmen einer solchen Arbeitsgruppe organisierte die FIA ein „Blind-Dating“ zwischen Arbeitgebern und Menschen mit Behinderung. Der Austausch wurde beidseitig als positiv empfunden, soll beibehalten und ausgeweitet werden.

4. Perspektive Kreisbehindertenbeauftragte:

Aus persönlichen Begegnungen mit Menschen mit Behinderung nahm die Kreisbehindertenbeauftragte folgende Hinweise auf:

- Menschen mit Behinderung, die bisher in Werkstätten beschäftigt sind
 - o haben zu anderen Leistungsanbietern gewechselt und so mehr Angebotsvielfalt erfahren,
 - o haben verstärkt Praktikumsstellen erhalten und so auch teilweise den Schritt auf den ersten Arbeitsmarkt geschafft,
 - o sind stolz, wenn sie auf dem ersten Arbeitsmarkt einen angemessenen Lohn erhalten, was in der Werkstatt ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist,
 - o finden, dass immer noch viel zu wenig Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt vorhanden sind.

- Positiv wird erlebt, dass Leistungsangebote bei verschiedenen Erbringern angenommen werden können.
- Wahrgenommen wird, dass mehr Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Leistungserbringern stattfinden.
- Die über das BTHG erfolgte Erhöhung der Vermögensfreigrenze im BTHG ist positiv.
- Viele wünschen sich ein Leben außerhalb der besonderen Wohnform, das über das Persönliche Budget mit Assistenzleistungen abgewickelt werden soll (andere wiederum sind aber sehr glücklich in ihrer Wohnform).
- Positiv aufgenommen werden auch die etablierten unabhängigen Beratungsstellen, wie
 - o EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)
 - o Frauen helfen Frauen e.V. (Bereich Gewaltschutz/Kooperation mit Frauenbeauftragten in der WfbM)

Weitere Verbesserungen durch das BTHG kommen bei den Betroffenen aus Sicht der Kreisbehindertenbeauftragten nicht an.

Nach wie vor formulieren viele Menschen, dass sie sich mehr Selbstbestimmung bei Wohnen, Arbeit und Freizeit wünschen.

Ein großes Thema ist auch immer die Bewilligung von Hilfsmitteln und anderen Leistungen und der Aufwand, der hierzu aus Sicht des Antragstellenden nötig ist. Dies wird im Einzelfall nach wie vor als „Spießrutenlauf“ durch Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Krankenkassen erlebt.

Schlussbemerkung der Verwaltung - Zusammenfassung und Folgerungen:

Der Paradigmenwechsel hin zu mehr Teilhabe sowie die Finanzierbarkeit der Versorgung von Menschen mit Behinderung im neuen System ist ernsthaft gefährdet. Die Verfahren müssen effizienter, flexibler und unbürokratischer werden. Die Grenzen des personell und finanziell Leistbaren sind erreicht.

Das was eine Unmenge Geld kostet wird von Menschen mit Behinderung nicht in gleichem Maß an mehr Selbstbestimmung und Teilhabe erlebt.

Die Verwaltung sieht die zentralen Forderungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des LRV und BTHG, welche kürzlich von den kommunalen Spitzenverbänden formuliert wurden für unverzichtbar an.

Komprimiert im Einzelnen:

- Vollständige Kompensation der kommunalen Mehrausgaben durch das Land.
- Vereinfachung der anzuwendenden Instrumente.
- Homogenisierung der Vielzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken.
- Evaluation und Entschlackung der Verwaltungsprozesse.
- Gesetzlicher Vorrang von Pflege vor Eingliederungshilfe.
- Anlassloses Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe auf Einhaltung der vereinbarten Leistungen und der Qualität des Angebots.

Ausblick

Mit Blick auf die Haushaltsplanung 2025 sieht die Verwaltung unbedingten Bedarf an deutlich wahrnehmbaren Anpassungen der jetzigen Strukturen und Hilfesysteme. Die Politik muss an allen Stellen für die beschriebenen Fragestellungen sensibilisiert sein und die nötigen Schritte unternehmen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert neu über das BTHG nachzudenken.

Die Sozialabteilung vertritt die Auffassung:

Was mehr kostet soll bei Menschen mit Behinderung auch substanziellen Mehrwert erzeugen.

Hier sieht die Verwaltung im Rahmen der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und mit Blick auf die bestmögliche Nutzung von Ressourcen Gesprächsbedarf mit allen Leistungserbringern im Landkreis Tübingen. Angestrebt werden muss die günstigste Relation zwischen dem gemeinsamen BTHG-Ziel und den einzusetzenden Mitteln.

Die Verwaltung appelliert in diesem Sinne an ihre Vertragspartner vor Ort und hat die Erwartung, dass sich die Leistungserbringer im Landkreis Tübingen ihrer Mitverantwortung für die Kostenentwicklung stellen.

Vor Neuverhandlungen der Verträge für 2025 muss in einem gemeinsam vorgenommenen Realitätscheck festgestellt werden, ob die angepasste und teurere Versorgung tatsächlich stattfindet. Daneben müssen gemeinsam Handlungsräume gesucht und Möglichkeiten zur Kostensteuerung entwickelt werden.

Dies ist nur möglich, wenn die Geschäftsführungen aus ihrer moralischen Verpflichtung heraus aktiv mitwirken.